

## Bekanntmachung.

Betreffend: Das Spielen der Studirenden an den Banken.

In Auftrag Großherzoglichen Ministeriums des Innern wird den Studirenden der Landesuniversität das Spielen an öffentlichen Spiel-Banken, insbesondere zu Nauheim, Homburg, Wiesbaden und Wilhelmshausen mit dem Anfügen untersagt, daß im ersten Contraventionsfall eine Carzerstrafe von 3—4 Wochen, das consilium abeundi aber in dem Falle erkannt werden wird, daß die Reise an den Badeort in der Absicht unternommen wurde, daselbst an der Bank zu spielen.

In Wiederholungsfällen wird das consilium abeundi und nach Umständen die Relegation erkannt werden.

Giessen am 21. März 1855.

Großherzogliches academisches Disciplinar-Gericht.

At. 56456 / 10 (60r)

GR. HESS: UNIV.  
BIBLIOTHEK.

A 56456/10 (60)

# Bekanntmachung.

End: Das Spielen der Studirenden an den Banken.

großherzoglichen Ministeriums des Innern wird den Studirenden der Landesuniversität  
entlichen Spiel-Banken, insbesondere zu Rauheim, Homburg, Wiesbaden und Wil-  
fügen untersagt, daß im ersten Contraventionsfall eine Carzerstrafe von 3—4 Wochen,  
ndi aber in dem Falle erkannt werden wird, daß die Reise an den Badeort in  
nen wurde, daselbst an der Bank zu spielen.  
angefallen wird das consilium abeundi und nach Umständen die Relegation

n 21. März 1855.

großherzogliches akademisches Disciplinar-Gericht.

